

Kurztitel

Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 1998

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 26/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 355/2001

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

01.04.1999

Außerkräftretensdatum

31.10.2001

Text**Grenztierärztliche Abfertigung**

§ 29. (1) Führen die Untersuchungen nach § 28 zu dem Ergebnis, daß die Tiere, Waren oder Gegenstände den Einfuhr- und Durchfuhrvorschriften entsprechen, so hat dies der Grenztierarzt auf dem Anmeldeformular gemäß § 26 Abs. 3 zu bescheinigen.

(2) Der Grenztierarzt hat die Zulassung einer kontrollpflichtigen Sendung der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise der zuständigen Veterinärbehörde des betreffenden Mitgliedstaates der EU mittels ANIMO in folgenden Fällen zu melden:

1. bei lebenden Tieren;
2. bei Sendungen von Waren oder Produkten in jenen Situationen, in denen ein genehmigter Bestimmungsort Voraussetzung für die Zulassung zur Einfuhr ist;
3. beim Einbringen von Sendungen in ein Freilager oder in eine Freizone.

(3) Der Grenztierarzt hat die Zulassung der Sendung zur Einfuhr oder Durchfuhr zu verweigern, wenn er außerstande ist, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen, weder der Absender noch der Empfänger für eine solche Hilfeleistung vorgesorgt hat und der Einführer oder Beförderer diese Hilfe nicht leisten kann oder zu leisten ablehnt.